



IGS Augustfehn

IGS Augustfehn, Schulstr. 2, 26689 Augustfehn igs.augustfehn@ewe.net Tel. 04489 / 92700

Schulordnung der IGS Augustfehn



Vorwort:

- Die Schulordnung legt innerhalb der Schule einen verbindlichen Handlungsrahmen fest. Sie ist ein Arbeitsprogramm, das der ständigen Fortentwicklung und Aktualisierung unterworfen ist. Die Schulordnung gilt in allen Gebäudeteilen, auf dem gesamten Schulgelände und bei allen Schulveranstaltungen. Das Schulgelände umfasst die Pausenhöfe, die Abstellflächen für Fahrräder, den Sportplatz und den Bereich zwischen Buchmanufaktur und Schulzentrum. Der Busbahnhof „Dockgelände“ gehört nicht zum Schulgelände.

**Schulordnung IGS Augustfehn.
Beschluss der Gesamtkonferenz 28.06.2023**

- **Ergänzung: 11.12.2023**
- **Ergänzung: 18.11.2024**

Schulordnung der IGS Augustfehn

Unsere Schule – Unsere Grundregel

Unsere Schule ist ein Ort des gemeinsamen Lernens und der Begegnung. Zu unserer Schule gehören Menschen unterschiedlicher Religionen und Nationalitäten. Hier an der IGS Augustfehn gehen wir hilfsbereit, höflich, fair und rücksichtsvoll mit unseren MitschülerInnen, SchülerInnen, LehrerInnen und anderen Erwachsenen um. Wir verletzen niemanden absichtlich, wir tragen keine Kleidungsstücke, die Mitschülern Angst machen oder in irgendeiner Weise zu Rassismus oder zu Gewalt aufrufen. Jeder soll die Chance haben, seine Fähigkeiten in die Gemeinschaft einzubringen und in ihr entwickeln zu können. Der Schulbetrieb ist auch auf die Arbeit der Sekretärinnen, des Schulassistenten, der Reinigungskräfte und der Hausmeister (Gebäudedienst) angewiesen. Ihre Tätigkeit benötigt von allen Unterstützung. Von den SchülerInnen der IGS Augustfehn wird erwartet, dass sie sich im Miteinander angemessen verhalten. Dazu gehört zum Beispiel, dass man einander grüßt, anderen die Tür aufhält, nicht drängelt, schubst oder sogar absichtlich stößt und gemeinschaftliche Veranstaltungen nicht gestört werden. Nach dieser Grundregel folgen detaillierte Bestimmungen und Regeln, die nicht nur für den täglichen Schulablauf, sondern für alle Schulveranstaltungen (Klassenfahrten, Klassenausflüge usw.) und auch auf dem Schulweg gültig sind.

Verhalten und Aufenthalt

- Den SchülerInnen der Jahrgänge 5 bis 10 ist das Verlassen des Schulgeländes während der allgemeinen Unterrichtszeiten grundsätzlich untersagt. Das schließt ausdrücklich die Pausen und Freistunden ein. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes jeglicher Versicherungsschutz erlischt und die Aufsichtspflicht der Schule entfällt. Ausnahmen sind durch die Schulleitung zu genehmigen!
- Alle SchülerInnen, die vor 7.50 Uhr in die Schule kommen, halten sich in der Pausenhalle oder im Peter Suhrkamp - Foyer auf. Eine Aufsicht ist erst ab 7.45 Uhr gewährleistet. Nach dem Klingelzeichen um 7.55 Uhr begeben sie sich zu den Unterrichtsräumen. Dort warten sie ruhig auf die Lehrkraft.
- Wenn die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen ist, informiert ein Klassensprecher das Sekretariat.

- Das Rennen ist im Schulgebäude nicht erlaubt.
- Der Aufenthalt in den Fachräumen (dazu zählen die naturwissenschaftlichen Räume, die Musik-, Kunst-, Technik-, Werk und Computerräume sowie die Sporthalle) ist grundsätzlich nur in Gegenwart einer Lehrkraft gestattet.
- Der Unterricht erfolgt überwiegend in Doppelstunden. Eine Doppelstunde umfasst 90 Minuten (Ausnahme Nachmittag).
- Während der großen Pausen halten sich die SchülerInnen der Jahrgänge 5 bis 10 in den Pausenhallen und auf den Pausenhöfen der IGS Augustfehn auf. Die Treppenhäuser, Flure, der Verwaltungstrakt und die Abstellflächen für Fahrräder sind keine Aufenthaltsbereiche.
- Die Klassenräume der Jahrgänge 5 bis 10 werden in den Pausen und nach Schulschluss abgeschlossen.
- Das Ballspielen ist lediglich auf den dafür ausgezeichneten Flächen, Sand- und Sportplatz gestattet.
- Das Schneeballwerfen ist ebenso untersagt wie das Werfen anderer Gegenstände.
- Festgestellte Schäden werden den aufsichtsführenden Lehrkräften oder im Sekretariat mitgeteilt. Fundsachen werden im Sekretariat oder bei Reinigungskräften abgegeben.

Allgemeine Informationen

- Jede *Beurlaubung vom Unterricht* muss im Voraus schriftlich beantragt werden. Beurlaubt wird nur aus wichtigem Grund. Das gilt in besonderer Weise für an die Ferien angrenzenden Schultage. Durch eine Beurlaubung bedingte Nachteile sind von den Schülerinnen und Schülern hinzunehmen. So sind insbesondere verpasste Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuholen.
- Anträge auf Beurlaubung sind an die Jahrgangleiterinnen oder Jahrgangleiter zu richten. Für einen Zeitraum von bis zu zwei Unterrichtstagen kann diese bzw. dieser eine Unterrichtsbefreiung gewähren. Sollte es sich jedoch um den bzw. die letzten (ersten) Schultag/e vor (nach) den Ferien handeln, so ist die Schulleitung zuständig. Diese entscheidet auch bei Beurlaubungen über die Dauer von mehr als zwei Tagen.
- Bei *Unterrichtsversäumnissen* legen die SchülerInnen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten über den Zeitraum und Grund des Fehlens vor.

- Unvorhergesehene Abwesenheit vom Unterricht muss der Schule unverzüglich mitgeteilt werden.
- In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen verlangen.
- SchülerInnen, die im Verlaufe eines Unterrichtstages feststellen, dass sie am nachfolgenden Unterricht desselben Tages nicht mehr teilnehmen können, melden sich bei ihrer Lehrkraft ab und werden in der Regel von einem Erziehungsberechtigten im Sekretariat abgeholt.

Unsere Schule – Allgemeine Schulbestimmungen

Unterrichtszeiten

Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr am Vormittag und endet um 13.20 Uhr.

Nach dem Ganztagsunterricht endet der Unterricht um 15.35 Uhr.

Unterrichtszeiten:

- 1. Stunde 08.00 Uhr bis 08.45 Uhr
- 2. Stunde 08.45 Uhr bis 09.30 Uhr
- Pause 25 Min.
- 3. Stunde 09.55 Uhr bis 10.40 Uhr
- 4. Stunde 10.40 Uhr bis 11.25 Uhr
- Pause 25 Min.
- 5. Stunde 11.50 Uhr bis 12.30 Uhr
- 6. Stunde 12.30 Uhr bis 13.20 Uhr
- Pause: 45 Min. (7. Stunde)
- 8./9. Std. 14:05 bis 15:35 Uhr

Allgemeine Schulbestimmungen

- Ich folge den Anweisungen der Lehrkräfte.
- Ich verlasse das Schulgelände während der Schulzeit nicht ohne Erlaubnis.
- Ich schließe mein Fahrrad am Fahrradunterstand ab.
- Ich halte mich dort nur auf, um mein Fahrrad abzuschließen oder es abzuholen.
- Ich warte vor dem Sportunterricht auf unserem Schulhof vor der Sporthalle oder bei Regen in der Pausenhalle vor dem Schulhofausgang.
- Ich nehme gefährliche Gegenstände wie Messer, Waffen, Laserpointer, Knallkörper und die Gesundheit schädigende Dinge (z.B. Zigaretten, Alkohol, Drogen) nicht mit in die Schule.

- Ich spiele nicht auf dem Schulhof mit offenem Feuer (Streichhölzer, Feuerzeug)
- Ich melde Unfälle, die im Gebäude, auf dem Schulhof oder auf dem Schulweg passiert sind, so schnell wie möglich im Sekretariat.
- Ich melde Diebstähle und Sachbeschädigungen sofort.
- Fahrrad fahren, Mofa fahren und Skaten ist während der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
- Ich rauche nicht auf dem Schulgelände bzw. im Gebäude.
- Handys und andere eigene elektronische Geräte sind im Unterricht ausgeschaltet.
- Poster in den Klassenräumen und im Schulgebäude dürfen keine Gewaltdarstellungen zeigen oder gegen allgemeine Moralvorstellungen verstoßen.
- Das Tragen von Mützen, Kapuzen und Kappen während des Unterrichts ist nicht gestattet.
- Ich achte auf gesunde Ernährung und vermeide den Konsum von Energiedrinks und Chips.

Wertgegenstände/Fundsachen

- Für die Sicherheit von mitgebrachten Wertgegenständen (z.B. Smartphones, Handys, Checkkarten usw.) übernimmt die Schule keine Haftung.
- Fundsachen sind umgehend im Sekretariat abzuliefern.

Unsere Schule – Unsere Verhaltensregeln

Verhalten im Unterricht

- Zum Stundenbeginn begrüßen wir uns.
- Im Unterricht störe ich meine MitschülerInnen nicht.
- Während des Unterrichts wird nur mit Erlaubnis der Lehrkraft gegessen, getrunken oder Kaugummi gekaut.
- Ich habe immer alle benötigten Schulsachen dabei.
- Morgens und nach den Pausen komme ich pünktlich zum Unterricht.
- Bei Verspätungen entschuldige ich mich.
- Ich greife niemanden aufgrund seiner Meinung an oder beleidige ihn.
- Ich verhalte mich im Schulgebäude ruhig und leise.
- Mit dem 1. Gong gehe ich zu meinem Klassenraum.

- Die Stunde wird durch die Lehrkraft beendet. Nach Beendigung der letzten Unterrichtsstunde werden im Klassenraum oder Fachraum die Stühle unter der Tischplatte eingehängt bzw. unter die Tische geschoben. Die Fenster sind zu schließen und das Licht ist auszuschalten. Zum Ende der Unterrichtsstunde ist der Raum in Ordnung zu bringen. Erst dann verlassen wir den Raum.

Verhalten in den Fachräumen

- In den Fachräumen erhalten die SchülerInnen eine Einweisung von den betreffenden Fachlehrkräften über die Benutzung der technischen bzw. fachspezifischen Einrichtungsgegenstände.
- Die Benutzung der Computerräume wird durch die Benutzerordnung geregelt.

Verhalten in der Pause

- Die großen Pausen sollen aus gesundheitlichen Gründen auf dem Pausenhof verbracht werden. Der Aufenthalt im Gebäude ist folgendermaßen geregelt:
- In der Pausenhalle für die Jahrgänge 5 -7.
- Im Peter – Suhrkamp – Foyer für die Jahrgänge 8 – 10.
- Das Ballspielen erfolgt nur auf den dafür vorgesehen Flächen. Die Bereiche werden zu Beginn jeden Schuljahres bekannt gegeben.
- Die Schüler bleiben auf unserem Schulgelände.
- In der Pausenhalle wird nicht gerannt und nicht getobt.
- Müll gehört in die Abfallbehälter. Wir trennen den Müll!
- Ich verletze niemanden und tue niemandem absichtlich weh (zum Beispiel durch treten, schlagen, kneifen, ausgrenzen ...).
- Ich beleidige niemanden mit Worten oder Handzeichen.
- Ich spucke niemanden an und spucke auch nicht auf den Schulhof.
- Ich bedrohe niemanden und erpresse niemanden.
- Kleidungsstücke, Schultaschen oder Arbeitsmaterial meiner Mitschüler nehme ich nicht weg, ich verstecke nichts und mache nichts kaputt.
- Ich werfe nicht mit Schneebällen oder anderen harten Gegenständen.

Verhalten gegenüber unserer Klasse

- Jede Klasse kann in eigener Verantwortung einen Tafeldienst und einen Ordnungsdienst bestimmen. Der Tafeldienst sorgt dafür, dass zu Beginn jeder Stunde die Tafel sauber ist. Der Ordnungsdienst sorgt für Sauberkeit und Ordnung in den Klassenräumen.

Verhalten gegenüber unserem Schuleigentum

- Ich beschmiere und beschädige keine Türen, Wände, Tische, Stühle, Bücher und ähnliches und trete auch nicht dagegen.
- Ich verlasse die Toiletten sauber und ordentlich, so wie ich sie auch sauber und ordentlich benutzen werde.
- Das Rauchen in den Toiletten ist absolut verboten.
- Abfälle werfe ich in die entsprechenden Behälter und beachte dabei die Regeln der Mülltrennung.
- Ich breche keine Pflanzen und Äste ab und zertrete keine Beete.
- Was ich beschädige oder zerstöre, melde ich. Es wird von mir oder meinen Erziehungsberechtigten ersetzt oder bezahlt.

Reinigungsdienst

- Jede Klasse ist für eine Woche im Schulhalbjahr für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Pausenhof verantwortlich. Die Klassen planen und regeln zusammen mit ihren Klassenlehrer/innen eigenverantwortlich die Müllbeseitigungsaktionen.

Vereinbarungen bei Regelverstößen

Unsere Schulordnung ist das Ergebnis einer Diskussion, an der alle Gruppen der Schulgemeinde beteiligt waren. Wer ihr zuwiderhandelt, handelt gegen gemeinsam beschlossene Regeln und Ziele. Ein solches Verhalten muss Konsequenzen nach sich ziehen. Für die SchülerInnen unterscheiden wir zwischen erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen. Zu den erzieherischen Maßnahmen gehören: Ermahnung, Gespräch und Beratung, Mitteilung an die Eltern, Ausschluss aus der laufenden Unterrichtsstunde, Nacharbeiten unter Aufsicht, Übertragung von besonderen

Aufgaben (z.B. Beseitigung des Schadens, Wiedergutmachung, Klassen- und Hofdienste) oder weitere, im Einzelfall zu definierende, pädagogische Maßnahmen. In Konfliktfällen kann ein Schüler eine Person seines Vertrauens um Vermittlung bitten. Bei schweren Verstößen oder bei wiederholtem Fehlverhalten sind folgende **Ordnungsmaßnahmen** vorgesehen:

- **Ordnungsmaßnahmen sind:**

- 1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem Fach oder in mehreren Fächern, ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten oder ganz oder teilweise von mehrtägigen Schulfahrten,
- 2. Überweisung in eine Parallelklasse,
- 3. Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,
- 4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
- 5. Verweisung von der Schule,
- 6. Verweisung von allen Schulen.

Weitere Regeln:

Smartphones verbleiben grundsätzlich während der Schulzeit in den Taschen und sind ausgeschaltet. Die Nutzung im Unterricht obliegt der ausdrücklichen Genehmigung der Lehrkräfte. Das Smartphone darf in den Pausen in extra dafür gekennzeichneten Zonen benutzt werden. Für evtl. Verlust oder Schäden, auch durch Dritte (Schülerinnen und Schüler) im Zusammenhang mit Smartphones und Tablets, übernimmt die IGS Augustfehn keine Haftung!

Das Handy und Smartphone darf nur von den Jg. 7-10 genutzt werden. Für die Jahrgänge 5 bis 6 erfolgt zunächst eine vorbereitende pädagogische Schulung. Sie dürfen erst ab Jahrgang 7 das Handy in der Schule nutzen.

Das Handy und Smartphone wird nur in den entsprechenden Zonen genutzt. Die Zonen sind für die Jg. 7 und für Jg. 8-10 der Kugelstoßplatz. Diese Maßnahme wurde mit dem Schülerrat besprochen und von der Gesamtkonferenz am 18.11.2024 beschlossen.

Verhaltenskodex Cybermobbing:

- 1. Die Benutzung von Handys und Smartphones während des Unterrichts ist strikt verboten. Es sei denn die Lehrkräfte erlauben dieses ausdrücklich für den Unterricht! SuS müssen damit rechnen, dass die Schule mit Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen darauf reagiert.
- 2. Die Tonaufnahme von Gesprächen mittels Smartphone, Tablet oder anderen Aufnahmegeräten ist untersagt. Wir respektieren gegenseitig die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes.
- 3. Mitschnitte vom Unterricht, das Filmen von Mit-SuS oder sonstigen Personen in der Schule mit dem Handy, Tablet oder anderen Aufnahmegeräten ist ebenfalls untersagt. Das Vorführen von gewaltverherrlichenden, pornografischen, antisemitischen, fremdenfeindlichen oder anderen diskriminierenden Inhalten in Bild und/oder Ton ist strikt untersagt. Gleichfalls sind Ego-Shooter – Spiele (z. B. Counter-Strike, Halo, Quake, Unreal Tournament, Overwatch, Paladins, Fortnite, PlayerUnknown's Battlegrounds, Rainbow Six Siege, Call of Duty und Battlefield, u. ä.) untersagt, SuS müssen damit rechnen, dass die Schule mit Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen darauf reagiert.
- 4. Videofunktionen von Smartphones, Handys oder Tablet-PCs dürfen in der Schule nicht benutzt werden. Ausnahme: Filmen zu Unterrichtszwecken nach Anleitung von Lehrkräften.
- 5. Wir respektieren gegenseitig das Recht am eigenen Bild und die Privatsphäre unserer Mit-SuS und Lehrkräfte.
- 6. Bedrohung, Erpressung und Nötigung in Klassenchats und sozialen Medien sind strafbar und werden bei Bedarf zusätzlich der polizeilichen Behörde gemeldet. Auch wer diese unterstützt macht sich womöglich als MittäterIn strafbar. Schulische Ordnungsmaßnahmen sind die Konsequenz.

Kleiderordnung an der IGS Augustfehn

"Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit", sagt das Grundgesetz in Artikel 2. Das bedeutet auch, dass der Mensch grundsätzlich erstmal selbst bestimmen kann, wie er herumläuft. Selbstverständlich gilt das Grundgesetz auch an der IGS – Augustfehn. Wir respektieren die freie Entfaltung. „In Deutschland gibt es – jedenfalls an

öffentlichen Schulen - keine Schuluniform. Dennoch kann in die Persönlichkeitsrechte der Schüler eingegriffen werden. Solche Einschnitte sind möglich, um sicherzustellen, dass Kleidung nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die guten Sitten verstößt. Auch wenn die Schule die Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags in Gefahr sieht oder wenn ein Outfit die schulische Ordnung stört, kann Kleidung verboten werden.“ Wir möchten daher als verantwortliches Kollegium höflich darum bitten, dass aus Respekt gegenüber Mitschüler/innen und Lehrkräften die Kleidung so gewählt ist, dass sie andere nicht vom Unterricht ablenkt (Brust, Bauch und Po bedeckt).

Besondere Kleiderordnung

- Rechtsextremismus
- Das Tragen von Kleidung, die mit rechtsradikalem Gedankengut in Verbindung steht, ist an der IGS verboten(www.dasversteckspiel.de).
- Es soll eine sofortige Reaktion auf derartige Erscheinungen durch vorübergehendes Verweisen aus der Schule erfolgen.
- Den Schüler/innen wird die Gelegenheit zum Umkleiden gegeben.

Longboards und alle anderen boardähnlichen 'Spielgeräte'

Der Schulausschuss der Gemeinde Apen, hat im Jahre 2015 beschlossen, dass Boards, Longboards, Skate- oder andere Boards auf dem Schulgelände während der Schulzeit aus versicherungstechnischen Gründen nicht gefahren werden dürfen.

Falls solche Boards, in welcher Form auch immer, als Beförderungsmittel während des Schulweges benutzt werden, so sind sie im Fahrradstand der IGS anzuschließen. Sie dürfen nicht mit in die Klasse genommen werden, weil sie dort eine zusätzliche Gefahr sein können.

Die IGS übernimmt keinerlei Haftung in Verbindung mit diesen 'Boards'.

Hinweise an die Eltern zur Krankmeldung

- Sollte Ihr Kind vor Beginn des Unterrichts erkranken, bitten wir um eine telefonische Mitteilung an das Sekretariat (Tel.: 04489/92700) in der Zeit von 7.30 bis 8.30 Uhr. In Zeiten erhöhten Krankheitsaufkommens (Grippewelle) kann es sein, dass der

Anrufbeantworter eingeschaltet ist. Bitte besprechen Sie diesen. Er wird von der Schulsekretärin abgehört. Ersatzweise können Sie aber auch nach Rücksprache mit dem/der Klassenlehrer(in) eine E - Mail an die Schulmailadresse schicken. Falls Ihr Kind an der Übermittagsbetreuung teilnimmt, weisen Sie bitte ausdrücklich darauf hin, dass eine Teilnahme ebenfalls aus Krankheitsgründen nicht möglich sei. Bitte denken Sie auch daran, möglicherweise das Mittagessen abzubestellen. Gelder können bei Versäumnis nicht erstattet werden!

- Nachdem Ihr Kind wieder gesund ist, geben Sie ihm bitte eine schriftliche Entschuldigung für die Fehlzeiten innerhalb einer Woche mit.
- Bei längerfristigen Erkrankungen (mehr als eine Woche) kontaktieren Sie bitte den/die Klassenlehrer(in).
- Erkrankt Ihr Kind während der Unterrichtszeit, werden Sie telefonisch benachrichtigt. Wir erwarten, dass Sie oder eine andere vertraute im Aufnahmebogen vermerkte erwachsene Person Ihr Kind von der Schule abholt. Außerdem geben wir Ihrem Kind für diesen Tag einen Entschuldigungszettel mit. Bitte geben Sie Ihrem Kind diesen Zettel unterschrieben mit, wenn es wieder am Unterricht teilnehmen kann.
- Sollte Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen für einen längeren Zeitraum nicht am Sportunterricht teilnehmen können, lassen Sie bitte dem/der Sportlehrer(in) eine schriftliche Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest zukommen. In der Regel wird Ihr Kind dann während der Sportstunden Aufgaben erledigen, die keinen körperlichen Einsatz erfordern, bzw. nur solche Tätigkeiten verrichten, die die Gesundheit Ihres Kindes erlauben. Allgemein gilt: Im Regelfall verbleibt Ihr Kind trotz seiner gesundheitlichen Probleme während der Sportstunden im Klassenverband. Die endgültige Entscheidung über den Einzelfall trifft der/die Sportlehrer(in) in Absprache mit der Schulleitung.

Benutzerordnung der IT-Infrastruktur der IGS Augustfehn

Unsere Schule verfügt über Computerräume, die jeweils mit PCs ausgestattet sind und von Schulklassen benutzt werden können. Darüber hinaus befinden sich in einigen Gebäudetrakten Internetverbindungen per LAN oder WLAN in den Klassenzimmern. Die Benutzung dieser Hardware aber auch die Regeln zum Zugriff auf das Internet regelt diese Ordnung.

A Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule:

§1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer und Netzwerke, die von der Schule betrieben werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestatteten Geräte, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden.

§2 Nutzungsberechtigte

Die in §1 genannten Computer können nur unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen von Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Die Benutzung kann auch eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurück genommen werden, wenn die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nicht nachkommt.

§3 Scholorientierte Nutzung

(1) Die schulische IT Infrastruktur darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung anzusehen. Die Nutzung der schulischen Computerräume darf nur nach vorheriger Buchung durch eine Lehrkraft erfolgen. Der Aufenthalt von Schülergruppen im Computerraum ist nur unter Aufsicht einer Lehrkraft erlaubt. (2) Die Nutzung der Computer in der Mediathek wird ebenfalls mit dieser Benutzerordnung geregelt. §4 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten Geräte und Computer hat entsprechend den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu erfolgen.

(2) Gegenüber SchülerInnen, welche die Geräte entgegen den Anweisungen der aufsichtsführenden Personen nutzen, können geeignete Erziehungsmittel ergriffen werden.

(3) Die SchülerInnen sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Das Essen und Trinken während der Nutzung der Computer ist untersagt.

(4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß

herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

§5 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

§6 Sonstige Einwirkung auf Geräte

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme sind untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft an Computersysteme der Schule angeschlossen werden. Der Tausch von Peripheriegeräten ist ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft verboten. Das ungefragte oder unvorschriftsmäßige Ausschalten eines Rechners ist verboten. Die Rechner müssen ordnungsgemäß heruntergefahren werden. (2) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Lehrkraft zulässig. (3) Mutwillige Beschädigungen oder Einwirkungen auf den normalen Betrieb sind verboten. Dies schließt auch unachtsamen Umgang mit den Geräten ein.

§7 Speicherung von Daten

(1) Das Speichern von Daten ist nur für unterrichtliche und schulische Zwecke entsprechend §3 erlaubt und dient der Sicherung von Unterrichtsergebnissen der SchülerInnen. Dies erfolgt ausschließlich im Home-Verzeichnis auf dem Iserv-Server.

(2) SchülerInnen ist aus Gründen des Datenschutzes untersagt, personenbezogene Daten (z. B. Telefonnummer, Adresse, Lebenslauf oder ähnliches) auf den Computern der Schule zu speichern. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich auf den externen Datenträgern der SchülerInnen gespeichert werden (USB – Speicher oder ähnliche Wechseldatenträger). (3) Das Verändern, Löschen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von gespeicherten Daten, die von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt.

B Abruf von Internet – Inhalten

§8 Verbotene Nutzungen

(1) Die Internet-Inhalte unterliegen einer permanenten Filterung durch einen Schulfilter. Jegliche Maßnahmen, die zum Ziel haben diese Filterung zu umgehen oder zu beeinflussen, sind verboten. Die Grundentscheidungen über die Intensivität der Filterung trifft die Schule. (2) Es ist verboten, pornografische, gewalt-verherrlichende, rassistische oder jugendgefährdende Inhalte aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen. (3) Das Aufrufen von Inhalten, die nicht mit dem Unterrichtsinhalt in Verbindung stehen, ist verboten. Die Sozialplattformen YouTube, Twitter, Facebook u.a. sind für Schülerinnen und Schüler gesperrt.

§9 Download von Internet – Inhalten

(1) Der Download, d. h. das Kopieren von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen) ist untersagt. (2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Lehrkraft zulässig.

§10 Online – Abschluss von Verträgen und kostenpflichtige Angebote

SchülerInnen dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen Vertragsverhältnisse eingehen.

C Veröffentlichung von Inhalten

§11 Illegale Inhalte

Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonstige strafrechtlich verbotene Inhalte im Computernetzwerk oder im Internet zu speichern, zu veröffentlichen oder zu versenden. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

§12 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z. B. Audio und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers im Schulnetzwerk oder im Internet veröffentlicht werden.

§13 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos ist nur mit der Genehmigung der abgebildeten Personen (bzw. Erziehungsberechtigten) gestattet.

§14 Schulhomepage

SchülerInnen dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Schulhomepage zuständigen Lehrkraft veröffentlichen. Die Veröffentlichung von eigenen Seiten mit Schulbezug oder die Veröffentlichung von Inhalten auf der Schulhomepage bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Lehrkraft.

§15 Verantwortlichkeit

SchülerInnen sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z. B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich.

§16 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

SchülerInnen ist es untersagt, personenbezogene Daten (z. B. Telefonnummer, Adresse, Email-Adresse o. ä.) bekannt zu geben.

D Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

§17 Aufsichtsmaßnahmen für die Internetnutzung

(1) Aufsichtsführende Lehrkräfte sind zur Erfüllung der Aufsichtspflicht berechtigt, die Inhalte von aufgerufenen Webseiten und von E-Mails zu kontrollieren.

E Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts

§18 Nutzungsberechtigung

(1) Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht möglich. (2) Die Nutzung der Computer für private Zwecke ist untersagt.

§19 Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule, auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete, insbesondere volljährige SchülerInnen und Schüler benannt werden.

F ISERV

§20 Speicherung der Schülerdaten

(1) Die Schülerdaten können nur im jeweiligen Home-Verzeichnis auf dem Iserv-Server gespeichert werden. Andere Speicherorte werden beim Herunterfahren automatisch gelöscht. (2) Die SchülerInnen erhalten einen persönlichen Iserv-Zugang. Das Passwort kann von den aufsichtsführenden Lehrkräften lediglich zurückgesetzt werden. (3) Die SchülerInnen haften im Rahmen der gesetzlichen Grundlage für den E-Mail-Verkehr.

G Schlussvorschriften

§21 Inkrafttreten und Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu Beginn der Schullaufbahn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt. (2) Die nach §2 nutzungsberechtigten SchülerInnen, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Kurzform der Benutzerordnung), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen.

§22 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung disziplinarische Maßnahmen oder auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

§23 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. (2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen kann die Verfügbarkeit der gespeicherten Daten nicht garantiert werden. (3) Aufgrund der begrenzten Ressourcen kann ein verlässlicher Virenschutz für gespeicherte Daten nicht vollständig garantiert werden. (4) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur soweit ihr grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden kann.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — — VORIS 22410 — Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als Verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige SchülerInnen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen.
7. Alle SchülerInnen sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders

einzuweisen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer SchülerIn in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1.1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 3.12.2027 außer Kraft.

Diese Schulordnung wurde von der Gesamtkonferenz am 28.06.2023 genehmigt!

Ergänzungen wurden genehmigt am:

- 11.12.2023 Verhaltenskodex Cybermobbing
- 18.11.2024 Handyzonen

Gez. M. Ringelberg

Schulleiter

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder später ihre Rechtswirksamkeit verlieren oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Schulordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.